c) mit einem Rohproteingehalt von mindestens 50 v. H., der sich auf eine Ware von 12 v. H. Feuchtigkeit bezieht,

d) und einem Gesamtfettgehalt von mindestens 6 v. H., bezogen auf die Trockensubstanz ;

3. „Kreide" : ein Erzeugnis,

a) das mindestens 90 v. H. Kalziumkarbonat ($CaCO_3$) enthält,

b) dessen Analyse 35 v. H. Kalzium (Ca) oder mehr anzeigt ;

4. „Bockshornkleesamen" : trigonella fenum graecum, ein Erzeugnis

a) mit einem charakteristischen Geruch,

b) das Trigonelline enthält,

c) dessen Analyse mindestens 25 v. H. Stickstoff (MA = N × 6,25) und mindestens 5 v. H. Fettstoffe anzeigt ;

5. „Kartoffelquellstärke oder Quellstärke" : ein Erzeugnis, das bestimmte filtrationshemmende Mindesteigenschaften aufweist, die durch folgenden Versuch nachzuweisen sind :

Man gibt in ein Becherglas :

99 g weißen klaren Zucker,
1 g zu untersuchende Quellstärke,
200 ml Wasser.

Die Mischung wird drei Stunden bei einer Temperatur von 25° C geschüttelt.

Der Filtrationsversuch wird folgendermaßen durchgeführt :

Man gibt in einen Büchner-Trichter von 45 mm Durchmesser, der mit einer Scheibe Filterpapier Schleicher & Schüll (Schwarzband, für Analysenzwecke) ohne Ascherückstand bedeckt ist und auf einen Kolben unter 10 cm Hg Unterdruck aufgesetzt ist, 20 ml dieser Mischung.

In 2 Minuten darf das durchgehende Volumen nicht mehr als 6 ml betragen ;

6. „Salz" : Natriumchlorid (NaCl) ;

7. „Eisenoxyd" : ein Erzeugnis, das mindestens 50 v. H. Fe_2O_3 enthält, das dunkelrot bis braun gefärbt und feingepulvert ist, so daß es zu 90 v. H. durch ein Sieb mit der lichten Maschenweite von 0,10 mm hindurchgeht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2104/68 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1968

zur Festsetzung des Höchstbetrags, den Zuckerhersteller bei Übertragung von Zuckermengen auf das folgende Wirtschaftsjahr von Zuckerrüben- und Zuckerrohrproduzenten als Beteiligung an den Lagerkosten für Zucker fordern können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 45,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht für alle Zuckerhersteller, die nicht das in Artikel 31 derselben Verordnung vorgesehene sogenannte Mischpreissystem anwenden, die Möglichkeit vor, einen Teil ihrer Erzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr zu übertragen. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die allgemeinen Regeln für die Übertragung eines Teils der Zuckererzeugung auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr (2) sieht für den Zuckerhersteller die Möglichkeit vor, von den Zuckerrüben- oder Zuckerrohrverkäufern für die Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrmenge, die der auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragenen Zuckermenge entspricht, die Rückzahlung eines Teils der Lagerkosten

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 1.

bis zu einem Höchstbetrag zu verlangen. Dieser Höchstbetrag ist auf der Grundlage der Vergütung gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und des Hundertsatzes gemäß Artikel 27 Absatz 4 derselben Verordnung zu berechnen. Die besagte Vergütung wird durch Verordnung (EWG) Nr. 834/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 (1) auf monatlich 0,14 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Der erwähnte Hundertsatz wird in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 432/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und der Garantiemenge sowie der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 (2) auf 60 festgesetzt.

Zur Bestimmung des auf die Zuckermenge, die der vom Hersteller auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr übertragenen Zuckermenge entspricht, anzuwendenden Höchstbetrags ist es angebracht, außerdem die traditionellen Ankaufsbedingungen für Zuckerrohr in den französischen überseeischen Gebieten zu berücksichtigen.

Um den Erzeugern von Zuckerrüben und den Herstellern von Zucker aus diesen Zuckerrüben die gleiche Behandlung zu sichern, ist für den auf Zuckerrüben mit einem anderen Zuckergehalt als 16 v. H. anzuwendenden Höchstbetrag eine Berichtigung vorzusehen. Hierfür sind die gleichen Berichtigungen wie die in Verordnung (EWG) Nr. 188/68 der Kommission vom 15. Februar 1968 über Zu- und Abschläge zum Zuckerrübenpreis (3) aufgeführten vorzusehen, die auf der Zuckerextraktion von Rüben unterschiedlicher Qualität beruhen. Aus den gleichen Gründen wie denen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 188/68 angegeben sind, ist es dennoch angebracht, die besondere Art der Bezahlung der Zuckerrüben in Italien für die beiden Zuckerwirtschaftsjahre 1968/1969 und 1969/1970 beizubehalten.

Zur Erleichterung der Kontrolle der vorgesehenen Übertragungsregelung empfiehlt es sich, daß die Zuckerhersteller den Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 von den Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrverkäufern erhobenen Beträge mitteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 erwähnte Höchstbetrag wird für den in Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG erwähnten Zeitraum für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 je Monat festgesetzt auf

a) 0,11 Rechnungseinheiten je Tonne Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt von 16 v. H.,

b) 0,09 Rechnungseinheiten für die zur Herstellung von 100 Kilogramm Zucker benötigte Menge Zuckerrohr.

(2) Der in Absatz 1 unter a) erwähnte Betrag wird für Zuckerrüben mit einem anderen Zuckergehalt als 16 v. H. in Anwendung mutatis mutandis der Bestimmungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 188/68 berichtigt.

In Italien können jedoch während der Zuckerwirtschaftsjahre 1968/1969 und 1969/1970 die Bestimmungen des Artikels 2 der obengenannten Verordnung angewandt werden.

Artikel 2

Jeder Zuckerhersteller, der einen Teil seiner Erzeugung gemäß Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr überträgt, teilt dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Fabrik oder das betroffene Unternehmen sich befindet, vor dem 1. Juni dieses Wirtschaftsjahres die gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 748/68 von den Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrproduzenten erhobenen Beträge mit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 33.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 30. 4. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 6.